

Besondere Bedingung Nr. 9515

SOLL & HABEN - Geschäftsglaspauschalversicherung (Außenverglasung mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst nachfolgend angeführte Sachen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas)

- 1.1 Sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster und Oberlichter.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten zum Geschäft gehörende Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert. Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

- 1.2 Steckschilder und Schilderverglasungen

Sämtliche zum Geschäft gehörende Steckschilder und Schilderverglasungen sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

2. Versicherte Kosten

- 2.1 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.1 der ABG sind Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) mitversichert.
- 2.2 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.2 der ABG sind Entsorgungskosten mitversichert.
- 2.3 Gemäß Art. 3, Pkt. 2.3 der ABG sind Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge mitversichert.
- 2.4 In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2 der ABG sind auch Kosten für kurzfristig erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung) bezüglich der Geschäftsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.
- 2.5 In Erweiterung des Art. 3, Pkt. 2 der ABG sind auch Wiederherstellungskosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen bzw. Steckschildern und Schilderverglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Folgeschäden an Einrichtung und Waren

Schäden an der Einrichtung und an Waren, als Folge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, sind mitversichert, sofern aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

4. Entschädigung

In Ergänzung zu Art. 8 der ABG gilt:

- 4.1 Die Entschädigung je versicherter Verglasung gemäß Pkt. 1.1 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.2 Die Entschädigung für versicherte Steckschilder und Schilderverglasungen gemäß Pkt. 1.2 ist insgesamt (inkl. der Kosten gemäß den Punkten 2.1 bis 2.3) je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

- 4.3 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.4 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.4 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Pkt. 2.5 ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.
- 4.5 Die Entschädigung für Folgeschäden an Einrichtung und Waren gemäß Pkt. 3. ist insgesamt je Schadenereignis mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.

5. Vorsorge

Als Vorsorge steht der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführte Betrag für die in der Versicherungsurkunde angeführten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur Verfügung.

Sie ist für den Fall vereinbart, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

Sie gilt im Schadenfall für die Positionen, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

6. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art. 10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung um mehr als 15% niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

In diesem Fall wird gemäß Art. 9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur tatsächlich vorhandenen Laufmeteranzahl der Außenverglasung ersetzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.

Eine vorhandene Vorsorge wird vor dieser Unterversicherungsermittlung auf die betroffenen Positionen aufgeteilt.

7. Wertanpassung

Der Abschluss einer Geschäftsglaspauschalversicherung ist nur bei Vereinbarung einer jährlichen Wertanpassung möglich.

Wird die Vereinbarung über die jährliche Wertanpassung rechtswirksam gekündigt, so gilt die gesamte Geschäftsglaspauschalversicherung als gekündigt.